FRAGEBOGEN

Vernehmlassung Teilrevision des Gesetzes für die Volksschulen des Kantons Graubünden (Schulgesetz; BR 421.000)

Absender: Lehrpersonen Graubünden LEGR

Adresse: Schwäderlochstrasse 7

7250 Klosters

geschaeftsstelle@legr.ch

081 633 20 23

Datum: 25. Oktober 2023

An das EKUD - Erziehungs- Kultur- und Umweltschutzdepartement
Zuhanden Herrn Regierungsrat Jon Domenic Parolini
Quaderstrasse 17
7000 Chur
info@ekud.gr.ch

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Sehr geehrte Damen und Herren

Die Geschäftsleitung LEGR dankt herzlich für die Möglichkeit, zur Teilrevision des Schulgesetzes Stellung nehmen zu können.

Wir sind erfreut über die Gleichstellung des Kindergartens mit der Primarschule und auch über die Aufnahme weiterer zentraler Themen in die Vernehmlassungsunterlagen. Insbesondere freuen wir uns über die Altersentlastung für alle, das heisst unabhängig der Anstellungsprozente. Insgesamt hätten wir uns jedoch mehr Mut und visionäre Ansätze gewünscht. Diese Gelegenheit besteht nun für die Verfassung der Botschaft. Denken wir voraus und packen wir die Gelegenheit, uns einen Vorsprung gegenüber anderen (Ost-)Schweizer Kantonen zu verschaffen.

Zu Beginn unserer Stellungnahme machen wir Ausführungen zu Themen, die unserer Ansicht nach in den Vernehmlassungsunterlagen oder zumindest im Fragebogen fehlen. Anschliessend gehen wir auf Ihre Fragen ein.

Eine Entlastungslektion pro Woche

Die wissenschaftlich fundierte Arbeitszeiterhebung des LCH 2019 durch das Büro Brägger zeigt die zeitliche Arbeitsbelastung: Die Bündner Lehrpersonen arbeiten im Durchschnitt mit 2080 Stunden pro Jahr drei Wochen über ihrer Referenzarbeitszeit (Personalgesetz Kanton Graubünden). Unterdessen wurde jedoch die 39. Schulwoche eingeführt. Damit erhöht sich die Überzeit der Bündner Lehrpersonen inklusiv Vor- und Nachbereitung um mehr als eine Woche. Damit werden ausgehend von der Jahresarbeitszeit gemäss Personalgesetz über vier Wochen Ferien in Arbeit umgewandelt. Mit anderen Worten: Bündner Lehrpersonen arbeiten, als würden ihnen keine Ferien und keine Erholung zustehen. Im August 2022 hat der Grosse Rat festgestellt, dass vier Wochen Ferien für die Staatsangestellten zu wenig sind. Neu sind im kantonalen Personalgesetz, auf das sich auch die Gemeinden stützen, 5 anstelle von 4 Wochen Ferien vorgegeben. Das ist gut so; jedoch sind Lehrpersonen ebenfalls Gemeindeangestellte. Die Differenz von Freizeit und Arbeit zwischen Lehrpersonen und anderen Gemeindeund Kantonsangestellten hat sich damit weiter vergrössert: Den Lehrpersonen wurde zugemutet, eine weitere unbezahlte Unterrichtswoche leisten zu müssen. Allen anderen Gemeindeangestellten wird eine weitere Ferienwoche gegeben. Diese Ungleichbehandlung ist stossend.

Der Arbeitsaufwand ausserhalb des Unterrichtens ist insbesondere für Klassenlehrpersonen gestiegen. Es braucht mehr Zeit für die Administration, Unterhaltung der technischen Geräte/Softwares, Elternarbeit, Absprachen mit Therapeutinnen*, Teamabsprachen, Schulentwicklung, Umsetzung einer positiv gelebten Integration, Erfüllung der von der Schulleitung aufgetragenen «Ämtli», ausgebaute Weiterbildung, teilweise Hausaufgabenlektionen*, Stärkung des Sprachunterrichts mit Austauschwochen* und auch bei der Unterrichtsvorbereitung wegen fehlender Lehrmittel in Romanisch oder Italienisch*

Die meisten dieser Aufgaben werden nicht zusätzlich abgegolten.

<u>Forderung</u>

Eine Unterrichtslektion soll pro Woche mit einer Lektion für Aufgaben der administrativen Arbeit, der Elternarbeit und Kinderbegleitung sowie weiteren Aufgaben des Schulalltags ersetzt werden. Das heisst: Wir fordern eine Reduktion des Vollpensums um eine Unterrichtslektion.

Gesetzesanpassung

Artikel 62 Vollzeitpensum

<u>Absatz 1</u>

Für ein Vollzeitpensum sind folgende Anzahl Unterrichtseinheiten pro Schulwoche zu leisten:

a) Kindergartenstufe: 28 Lektionen
b) Primarstufe: 28 Lektionen
c) Sekundarstufe I: 28 Lektionen

Massnahmen zugunsten einer gelingenden Integration

1) Besprechungslektionen

Basis der nachfolgenden Forderung bildet die grosse Integrationsumfrage im Auftrag des LEGR im Winter/Frühling 2022 bezüglich der Umsetzung der Integration in der Bündner Volksschule. Befragt

^{*} wird von den Schulgemeinden unterschiedlich gehandhabt

wurden Klassenlehrpersonen, schulische Heilpädagoginnen und -pädagogen sowie Fachlehrpersonen aller drei Zyklen.

Einer der Hauptkritikpunkte der Befragten bei den Integrationsmassnahmen war das Fehlen einer Besprechungslektion, respektive die nicht einheitliche Handhabung einer bezahlten Besprechungslektion in den verschiedenen Gemeinden Graubündens. In vielen Bündner Schulen existieren solche Zeitgefässe nicht. In den Kommentaren der ausgefüllten Fragenbogen ist der Ruf nach bezahlten Besprechungslektionen sehr deutlich. Dieses Zeitgefäss für Absprachen etc. stellt die Hauptforderung der Befragten für ein Gelingen der Integration dar. Fakten:

- 64% der Schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen SHP erhalten in das Arbeitspensum integrierte Besprechungslektionen für die Integration, durchschnittlich 1.3 Wochenlektionen (Min. 0.5, Max 6.0). Wer ausschliesslich für ein Kompetenzzentrum arbeitet, bekommt sehr viel seltener Besprechungsressourcen als von den Schulgemeinden angestellte SHP.
- Von den 803 teilnehmenden <u>Klassenlehrpersonen</u> erhalten lediglich <u>25%</u> in das Arbeitspensum integrierte Besprechungslektionen (ø 0.8 Wochenlektionen, Min. 0.5, Max. 2.0).

Die Handhabung in den Schulgemeinden ist also sehr unterschiedlich, was sich auf eine unterschiedliche Qualität der Integrationsarbeit mit den Kindern auswirken kann. Betroffen sind dabei alle Kinder, diejenigen, die durch SHP gefördert werden, aber auch die anderen Kinder der Klasse. Denn meistens ist die (Klassen-)Lehrperson allein im Schulzimmer.

Der Anteil der heute gegebenen Besprechungslektionen für Klassenlehrpersonen ist deutlich kleiner als für Schulische Heilpädagog:innen. Das ist nicht nachvollziehbar. Eine Klassenlehrperson ist zwar für die Leitung der Klasse mit einer Lektion pro Woche entlöhnt; da gehören unter anderem die Aufgaben der Hauptverantwortung für die Klasse und die Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten aller Schülerinnen und Schüler dazu. Für die Besprechung mit der Heilpädagogin oder dem Heilpädagogen kann diese eine Lektion nicht eingesetzt werden. Die Besprechung ist somit nicht entlöhnt. Sind in einer Klasse Schülerinnen und Schüler mit erhöhtem Förderbedarf, ist eine einheitliche, verpflichtende und im Stundenplan verankerte Besprechungslektion für SHP und Lehrperson unverzichtbar. Dies bedingt aber auch, dass die jeweiligen Lehrpersonen sowie Heilpädagoginnen und -pädagogen dafür entlöhnt werden. Es braucht für die Integration die bezahlte Besprechungslektion in allen Gemeinden.

Forderung

Die Besprechungslektion soll integraler Bestandteil des Pensums der am Gespräch beteiligten Lehrpersonen sein, ohne dass dabei die Lektionen zu Lasten der Schülerinnen und Schüler gekürzt werden. Die Besprechungslektion wird im Stundenplan verbindlich festgehalten. Die Regierung regelt das Anrecht auf Besprechungslektionen oder deren Anteile je nach Belastung der jeweiligen Lehrperson.

Gesetzesanpassung

Artikel 62 Vollzeitpensum

Absatz 4 (neu)

Bei der Integration von Kindern mit sonderpädagogischen Massnahmen im hoch- und niederschwelligen Bereich reduziert sich für die beteiligten Lehrpersonen das Unterrichtspensum zugunsten von Besprechungslektionen.

2) Beibehaltung IFp (Integrierte Förderung der Prävention)

Heute ist in der Schulverordnung im Artikel 46.1 festgehalten: «Zur Gewährleistung der niederschwelligen Massnahmen, insbesondere der Förderung der Prävention, sind die Schulträgerschaften gehalten, auf Kindergarten- und Primarstufe pro Abteilung während mindestens zwei Unterrichtseinheiten pro Woche eine heilpädagogische Fachperson in der Klasse einzusetzen.» Dieser Artikel soll gemäss

Regierung ersatzlos aus der Verordnung gestrichen werden. Das darf nicht sein. Mit dem Wort «gehalten» sind diese Lektionen nicht obligatorisch, aber er enthält eine klare Aufforderung an die Schulträgerschaften. Fällt diese Forderung weg, kann vielleicht kurzfristig gespart werden, was jedoch langfristig erhöhte Kosten auslöst. Damit würde ein wichtiger Eckpfeiler einer gelingenden Integration entfallen. Dies könnte in der täglichen Umsetzung des integrativen Settings zu katastrophalen und unhaltbaren Situationen führen. Die Umfrage zur schulischen Integration bei den Bündner Lehrpersonen durch den LEGR zeigt sehr klar auf, dass auf keinen Fall auf die IFp-Lektionen verzichtet werden darf.

Forderung

Beibehalten des Artikels 46 der Verordnung ohne Abstriche.

Besoldung

1) Ostschweizer Mittel

Wir begrüssen sehr, dass eine Lohnerhöhung in die Vernehmlassung aufgenommen wurde. Ebenfalls begrüssen wir die Idee, das Ostschweizer Mittel als Referenzpunkt aufzunehmen. Ihr Vorschlag der Vernehmlassung entspricht jedoch nicht dem Ostschweizer Mittel. Es ist nur eine für uns nicht nachvollziehbare Auswahl von Kantonen aus der Ostschweiz und dem zentralschweizer Kanton Schwyz. Unter dem Ostschweizer Mittel verstehen wir dasjenige der EDK-Ost-Kantone, also sind auch die Kantone Zürich und Schaffhausen aufzunehmen. Der Durchschnitt der EDK-Ost ist um einiges höher als das derjenigen Vergleichskantone in den Vernehmlassungsunterlagen. Ähnlich hoch liegen das Mittel und der Durchschnitt der Deutschschweizer Kantone. Als Beispiel ziehen wir die Zahlen für die Primarschule 2021-22 bei.

| D.: | /1/1 | — — I. I . I | |
|----------|----------------------|----------------------|---|
| Primar (| (Klassenlehrpersonen | . Fachienrbersonen i | ١ |

| Kanton | 1. Jahr | 11. Jahr | maximal |
|----------------|---------|----------|---------|
| ZH | 93'042 | 115'494 | 143'509 |
| SG | 81'478 | 97'848 | 120'299 |
| SH | 80'106 | | 124'683 |
| TG | 79'875 | 98'308 | 120'611 |
| EDK-Ost | 79'301 | 100'983 | 123'885 |
| AR | 78'800 | 96'976 | 118'782 |
| Deutschschweiz | 78'526 | 102'540 | 120'957 |
| Al | 77'029 | 101'513 | 122'343 |
| GL | 76'500 | | 117'000 |
| FL | 74'695 | | 136'860 |
| GR | 72'000 | 95'760 | 110'880 |

Differenz GR zur Deutschschweiz im Durchschnitt

-6'526 -6'780 -10'077

Den aktuellen Ostschweizer Durchschnitt in allen Lehrpersonenkategorien finden Sie unter https://regionalkonferenzen.ch/sites/default/files/2023-05/Auswertung%20Lohndatenerhe-bung%202023 def 2023-05-01.pdf

Forderung

Der Einstiegslohn der Bündner Lehrpersonen soll auf das Niveau der Ostschweiz, also auf den Durchschnitt der EDK-Ost-Kantone angehoben werden.

2) Anstieg der Lohnkurve

Der heutige steilere Anstieg in den ersten Berufsjahren ist kein Zufall. Er wurde bei der letzten Teilrevision bewusst gewählt, um der Abwanderung von Lehrpersonen in der Phase der Familiengründung zu begegnen. Denn reicht das Familieneinkommen für Lehrpersonen in Graubünden nicht aus, besteht das Risiko, dass einer Stelle in einem anderen Kanton der Vorzug gegeben wird. Dieser Standortentscheid ist meistens von Dauer, da bekanntlich die Schulpflicht der Kinder die Mobilitätswünsche der Familien einschränken.

Schon heute ist dieses Phänomen verbreitet: Gut ausgebildete Lehrpersonen mit erster Berufserfahrung verlassen den Kanton. Das liegt aber nicht an der Lohnkurve, das liegt an den insgesamt zu tiefen Löhnen. Daher müssen die Löhne kräftig erhöht werden – bei gleichzeitigem Belassen der aktuellen Lohnkurve

Ein Nachholen des Lohnanstiegs zu einem späteren Zeitpunkt hätte somit nur wenig Auswirkungen auf den Lehrpersonenmangel, und falls doch, ginge eine Überalterung der Bündner Lehrpersonen damit einher

Der einzige Grund, die Lohnkurve anders als heute zu gestalten sehen wir darin, bei den Lehrpersonenlöhnen zu sparen. In einer Zeit des steigenden Lehrpersonenmangels in der Schweiz und stets grösserer Rekrutierungsproblemen auch in Graubünden, können wir dies nicht nachvollziehen. Der Kanton muss konkurrenzfähig sein.

Forderung

Die heutige Lohnkurve ist beizubehalten. Das Lohnmaximum verbleibt bei 154%.

3) Flexible und laufende Lohnanpassung

Eine Anpassung der Löhne von Lehrpersonen nur alle 10 bis 15 Jahre kann in der heutigen Zeit nicht mehr verantwortet werden. Der Anstieg ist dann jeweils sprunghaft gross und verständlicherweise eine Belastung für die Gemeinden. In Konkurrenz zu anderen Kantonen müssen die Löhne schneller und flexibel angehoben werden können. Der Kanton Graubünden ist der einzige Kanton, bei dem die Minimallöhne in einem Gesetz festgehalten sind. So muss immer eine Gesetzesrevision abgewartet werden, um die Löhne anzupassen. Wie lange das gehen kann, erleben wir aktuell. Mit dem in der vorliegenden Vernehmlassung vorgeschlagenen Lohn belegen die Bündner Volksschullöhne einen hinteren Rang im Vergleich zu den Kantonen der EDK-Ost. Das würde vermutlich dazu führen, dass die Bündner Lehrpersonenlöhne in fünf Jahren wieder am Schluss der Lohntabelle stehen, ohne eine Chance die Löhne auf das Niveau anderer Kantone anzuheben. Denn bis zur nächsten Gesetzesrevision werden ja wieder weitere Jahre verstreichen. Andere Kantone schlafen nicht. Um ihrem Lehrpersonenmangel zu begegnen, erhöhen sie ihre Löhne.

Forderungen:

- Die Höhe der Lehrpersonenbesoldung wird nicht mehr in einem Gesetz festgehalten. Die Regierung erhält die Kompetenz, diese festzulegen. Dazu soll in Art. 72 Abs 2 ein Mechanismus im Gesetz oder in der Verordnung festgehalten werden, wie sich eine Lohnerhöhung auf die Schülerpauschale auswirkt.
- 2) Die Löhne werden alle 2 oder 3 Jahre überprüft.

Gesetzesanpassung:

Art. 66 Mindestjahresbesoldung

Absatz 1

Für die Lehrpersonen der öffentlichen Volksschule legt die Regierung bei einem Vollpensum gemäss Artikel 62 die Mindestbesoldungssätze (inklusive 13. Monatslohn) fest. Sie orientiert sich dabei am Durchschnitt der EDK-Ost-Kantone.

Regelschulpauschale

Art. 72 Regelschulpauschale

Absatz 2

Die Regierung legt bei jeder Anpassung der Lehrpersonenlöhne an den EDK-Ost-Durchschnitt die Regelschulpauschale neu fest, so dass der Kanton mindestens die Hälfte der Mehrkosten übernimmt.

Mit Jahrgangs- respektive Halbklassenunterricht die Bildungsqualität sichern

Für die geplante Abschaffung des heute üblichen Jahrgangsunterrichts im Kindergarten muss keine Gesetzesanpassung vorgenommen werden, denn dieser ist schon heute für die Gemeinden freiwillig. Nun wird in den Vernehmlassungsunterlagen aktiv und ohne Notwendigkeit propagiert, auf den Halbklassenunterricht zu verzichten. Aus unserer Sicht kann der Halbklassenunterricht nur mit einem Gesetzesartikel gestärkt werden. Halbklassenunterricht steht für eine hohe Bildungsqualität und ist im Kindergarten sowie in der Primarschule unverzichtbar. Halbklassenunterricht erhöht den Anteil an mündlichem Unterricht, verstärkt die Handlungsorientierung und begegnet der vorherrschenden Heterogenität der Lerngruppen.

Als Nebeneffekt hat dies für die Klassenlehrpersonen einen Vorteil. Sie könnten mittels des Unterrichts ihrer Klassen im Vollpensum arbeiten.

Forderung

Der Halbklassenunterricht respektive Jahrgangsunterricht soll im Gesetz mit einer Formulierung analog zum heutigen IFp-Artikel in der Schulverordnung verankert werden.

Gesetzesanpassung:

Art. 23 Klassen

Absatz 4 (neu)

Die Schulträgerschaften sind gehalten, bei einer Abteilungsgrösse von mindesten 12 Kindern im Kindergarten zeitweiss die Jahrgänge zu trennen sowie in der Primarschule zeitweise die Klasse zu halbieren, so dass jedes Kind mindestens zwei Lektionen in einer kleineren Gruppe unterrichtet werden kann.

Organisation der Lektionen/Pausen im Kindergarten

Der Kindergartenunterricht soll im Unterricht «en bloc» stattfinden. Die Erholungsphasen im Kindergarten sind Teil des Unterrichts «en bloc». Erholungsphasen für die Kinder werden im Kindergarten fluid praktiziert, d.h. an die Gegebenheiten und an den Unterricht des Tages und der Tagesform der Kinder angepasst. Somit kann der Unterricht lehrplangemäss den individuellen Bedürfnissen der Kinder angepasst und flexibler berücksichtigt werden. Pausen im herkömmlichen Sinne sind für Lehrpersonen des Kindergartens in der Praxis während der Unterrichtszeit nicht umsetzbar.

Forderung:

Um dem Bildungsauftrag und dem Erhalt der hohen Bildungsqualität nachzukommen, sollen die Unterrichtszeiten im Kindergarten als Unterricht «en bloc» beibehalten werden. Die Abrechnung in Lektionen wird dabei nicht in Frage gestellt.

Gesetzesanpassung:

Art. 26 Blockzeit

Absatz 2

Auf der Kindergartenstufe beträgt die Blockzeit mindestens drei aufeinander folgende Stunden, die vier Lektionen en bloc, d.h. ohne Pausen enthalten. Auf der Primarstufe beträgt die Blockzeit mindestens vier aufeinander folgende Lektionen mit Pausen.

Aktuelle Lehrmittel in Italienisch und Romanisch

Lehrpersonen im romanisch- wie im italienischsprachigen Kantonsgebiet haben einen erhöhten Aufwand bei der Unterrichtsvorbereitung, da wichtige Lehrmittel in ihren Sprachen fehlen. Wir beobachten mit Zufriedenheit, dass schrittweise für die Übersetzung einzelner Lehrmittel Geld gesprochen wird, auch wenn das Übersetzungstempo höher sein müsste. Im Hinblick auf künftige neue Lehrpläne sollte eine rasche Lehrmittelerstellung in allen Bündner Schulsprachen gesetzlich gesichert werden.

Forderung

Wir halten daran fest, dass der Kanton dafür besorgt ist, die Einführung eines neuen Lehrplans mit der Lehrmittelherstellung zu koordinieren.

Gesetzesanpassung

Artikel 35 Lehrmittel

Absatz 4 neu

Die Einführung eines neuen Lehrplans wird mit der Erstellung der Lehrmittel in allen drei Kantonssprachen eng koordiniert.

Diverse Themen und Forderungen

Einführung von Zyklen

Der LEGR schlägt vor, im Schulgesetz statt von Kindergarten, Primar- und Sekundarstufe 1 die Zyklen I bis III einzuführen. Damit wäre das Schulgesetz kompatibel zum Lehrplan 21 und zur EDK-Begrifflichkeit.

Diverse Gesetzesanpassungen

Schulleitungen

Der LEGR setzt sich für ein Obligatorium für Schulleitungen ein.

Gesetzesanpassung

Artikel 21 Schulleitungen

Absatz 1

Zur Erfüllung der operativen Aufgaben setzen die Schulträgerschaften allein oder zusammen mit anderen Schulträgerschaften Schulleitungen ein.

Schulsozialarbeitende

Der LEGR setzt sich für ein Obligatorium für Schulsozialarbeitende ein.

Gesetzesanpassung

Artikel 22 (neu) Schulsozialarbeit

Absatz 1

Zur Unterstützung der Lehrpersonen und zur Prävention und Lösung sozialer Konflikte setzen die Schulträgerschaften allein oder zusammen mit anderen Schulträgerschaften eine Schulsozialarbeit ein.

Klassenassistenzen

Der LEGR setzt sich für die Aufnahme von Schulassistenzen/Klassenassistenzen ins Gesetz ein. In der Verordnung regelt die Regierung dann die grundlegenden Anstellungsbedingungen und Pflichten.

Gesetzesanpassung

Artikel 23 (neu) Klassenassistenzen

Absatz 1

Zur Unterstützung der Lehrpersonen können die Schulträgerschaften Klassen- oder Schulassistenzen einsetzen.

Time-Out-Angebote

Der Kanton sollte bei Time-Out-Angeboten eine koordinierende Rolle einnehmen.

Keine Gesetzesanpassung

Aber in der Schulverordnung: Art. 37 Time-out-Angebote

Absatz 5 (neu)

Der Kanton koordiniert die Angebote.

Begabungsförderung

Der Besuch der Volksschule ist gemäss Bundesverfassung kostenlos. Die Begabungsförderung gehört zur Volksschule. Deshalb dürfen Eltern nicht finanziell belangt werden:

Keine Gesetzesanpassung

Aber in der Schulverordnung Art. 51 Schülerinnen und Schüler mit besonderen Begabungen Absatz 3 (geändert)

Angebote für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Begabungen sind für die Erziehungsberechtigten kostenlos.

Teilintegrative Förderung

Wir unterstützen die explizite Aufnahme der teilintegrativen Förderungsform in Artikel 46, Absatz 1.

Begrifflichkeiten

Die konkreten Begrifflichkeiten sind zwar kein Schwerpunkt in einer Gesetzesrevision. Doch hat sie auf die nachfolgende Interpretation und den Schulalltag Auswirkungen. So haben wir folgende Vorschläge:

Realschule: Da die Stufe «Sekundarstufe I» heisst und ausschliesslich Lehrpersonen für die Sekundarstufe ausgebildet werden, kann auf den Namen «Realstufe» verzichtet werden. Neu soll die Bezeichnung Sek E (erweiterte Anforderungen) und Sek G (grundlegende Anforderungen) eingeführt werden.

Gesetzesanpassung

Artikel 9 Sekundarstufe I

Absatz 1

Die Sekundarstufe I dauert drei Jahre und gliedert sich in die Sek E (erweiterte Anforderungen) und Sek G (grundlegende Anforderungen)

Sowie Anpassung weiterer Gesetzesartikel

2) Talentklassen, Talentschulen: Diese Begrifflichkeit stiftet Verwirrung. Neu sollte darum im Schulgesetz die Bezeichnung in «Sport- und Musikklassen der Volkschule» verwendet werden.

Gesetzesanpassung

In Artikel 38 die Begriffe in Sport- und Musikklassen der Volkschule einsetzen. Zudem auch in den **Artikeln 74 und 75**.

3) **Regelklasse**: Dieser Begriff würde besser durch den EDK-Begriff Stammklasse ersetzt, da dies auch gemeint ist.

Gesetzesanpassung

Artikel 46 Schulungs- und Förderformen

Absatz 2

... soweit die Schulung und Förderung für die Schülerin oder den Schüler mit besonderem Förderbedarf in der Stammklasse vorteilhaft und für die Stammklasse tragbar sind.

Mehrkosten

Wir vermuten, dass die höheren Kosten aufgrund des heutigen Gesetzes berechnet wurden. In gewissen Bereichen haben jedoch die Gemeinden aus freiem Willen bereits heute Massnahmen und Angebote mit höheren Kosten beschlossen und umgesetzt.

Beispielsweise:

- höhere Besoldung (Stadt Chur, St. Moritz, Pontresina (im Kindergarten) und weitere)
- Klassenleitungsfunktion für Kindergartenlehrpersonen (Malans und weitere)
- Altersentlastung auch bei Teilzeit (viele Gemeinden)

Forderung

In der Botschaft an den Grossen Rat sollten die realen Mehrkosten stehen. Dazu muss erhoben werden, welche Angebote und Massnahmen die Gemeinden über dem gesetzlichen Minimum bereits finanzieren.

A. Spitalschulung

1. Die Aufenthaltsdauer der überwiegenden Mehrheit der Schülerinnen und Schüler (SuS) beträgt im Kantonsspital maximal 5 Tage. Die vom Grossen Rat geforderte Einführung einer Karenzfrist verunmöglicht jedoch den Schulbesuch für diese SuS. Befürworten Sie, dass deshalb auf die Einführung einer Karenzfrist verzichtet wird?

| Ja | \boxtimes | Nein □ |
|----|-------------|--------|
| υa | | INCILL |

| | Bemerkungen: |
|--|--|
| 2. | Befürworten Sie die vorgesehene Finanzierung analog dem Versicherungssystem, das heisst, die Kostenbeteiligung der Schulträgerschaften erfolgt unabhängig eines Ereignisses mittels entsprechendem Abzug bei den Regelschulpauschalen? |
| | Ja ⊠ Nein □ |
| | Bemerkungen: |
| | |
| В. | Wiedereinführung der Einführungsklasse |
| 3. | Befürworten Sie die vorgesehene Wiedereinführung der Einführungsklasse? |
| | Ja □ Nein □ |
| Bemerkungen: Die Einführungsklasse ist nur eine Möglichkeit für wenige grosse Gemeinden in Graubünden. Die anderen Gemeinden sind auf gute Bedingungen für eine integrierende Schule angewiesen. Insbesondere auf die IFp-Lektionen. Die Mittel für eine Einführungsklasse in den betroffenen Gemeinden sind zusätzlich zu sprechen. Einführungsklassen können Entlastung bringen, dürfen aber nicht in Konkurrenz zu den bestehenden Fördernassnahmen in den Regelklassen stehen. | |
| | |
| C. | Schulungsformen im nieder- und im hochschwelligen Bereich |
| 4. | Befürworten Sie die Gleichstellung von integrativen, teilintegrativen und separativen Schulungs- und Förderformen im niederschwelligen Bereich? |
| | Ja □ Nein □ |
| | Bemerkungen: |
| 1) | Die unterschiedliche Handhabung zwischen dem niederschwelligen Bereich (Möglichkeit zur Se- |

Forderung

des Schulalltags nicht tauglich.

Wir erwarten von der Regierung einen in der Praxis umsetzbaren Gesetzesvorschlag, der einerseits den Schulen einen weiten Handlungsspielraum in der gesamten Bandbreite ermöglicht, wie Kinder und Jugendliche mit besonderen Bedürfnissen im hoch- wie im niederschwelligen Bereich beschult werden, und andererseits den übergeordneten Gesetzes- und Verfassungsbestimmungen des Bundes Rechnung trägt.

paration) und dem hochschwelligen Bereich (ohne Möglichkeit zur Separation) ist in der Praxis

Wir könnten uns vorstellen, dass dieses Gesetz dahin zielt, dass Schulen insbesondere in der Oberstufe die Schülerinnen und Schüler mit besonderen Bedürfnissen (IF und ISS) eine pädagogisch sinnvolle Anzahl Lektionen in einem anderen Schulzimmer durch eine andere Lehrperson oder eine Schulische Heilpädagogin oder einen Schulischen Heilpädagogen unterrichten lassen können (analog Modell C Hauptfächer), die Schülerinnen und Schüler bleiben dabei grundsätzlich der Stammklasse zugehörig.

Falls nein:

| 2) | |
|------------------|---|
| ۷) | Mit dem vorliegenden Vorschlag übergibt der Kanton seine Aufgaben in die Hände der Eltern. Das ist inakzeptabel. Aktuell fehlen im Kanton Sonderschulplätze. Diese Situation ist für die betroffenen Eltern bereits heute untragbar. Der Vorschlag widerspricht ausserdem dem übergeordneten Bundesrecht. In Artikel 62 der Bundesverfassung Absätze 1 bis 3 steht: 1 Für das Schulwesen sind die Kantone zuständig. 2 Sie sorgen für einen ausreichenden Grundschulunterricht, der allen Kindern offensteht. Der Grundschulunterricht ist obligatorisch und untersteht staatlicher Leitung oder Aufsicht. An öffentlichen Schulen ist er unentgeltlich. 3 Die Kantone sorgen für eine ausreichende Sonderschulung aller behinderten Kinder und Jugendlichen bis längstens zum vollendeten 20. Altersjahr. |
| For | derung |
| | «Familien» sind aus dem Artikel Abs. 3 zu streichen! |
| | |
| D. | Klassenlager, Projektwochen und Exkursionen |
| 5. | Befürworten Sie, dass der Kanton mehrtägige Klassenlager, Projektwochen und Exkursionen finanziell unterstützt? |
| | Ja ⊠ Nein □ |
| | Bemerkungen: |
| Ε. | Kindergarten |
| <u> </u> | Kilidergarten |
| 6. | Befürworten Sie die Einführung des Besuchsobligatorium auf der Kindergartenstufe? |
| | Ja ⊠ Nein □ |
| | Bemerkungen: |
| ١٨/:. | a sind film disas Mark assammendas Cabulas attas a saba dan labard |
| Wir | sind für diese Verbesserung des Schulgesetzes sehr dankbar! |
| <u>Wir</u> 7. | Die geforderten Anpassungen führen zu einer Anpassung der Anstellungsbedingungen für Lehrpersonen der Kindergartenstufe an die Primarstufe bei den Mindestbesoldungssätzen, bei den Unterrichtseinheiten, beim Vollzeitpensum und beim Unterrichtspensum von Klassenlehrpersonen. |
| | Die geforderten Anpassungen führen zu einer Anpassung der Anstellungsbedingungen für Lehrpersonen der Kindergartenstufe an die Primarstufe bei den Mindestbesoldungssätzen, bei den Unterrichtseinheiten, beim Vollzeitpensum und beim Unterrichtspensum von Klassenlehr- |
| | Die geforderten Anpassungen führen zu einer Anpassung der Anstellungsbedingungen für Lehrpersonen der Kindergartenstufe an die Primarstufe bei den Mindestbesoldungssätzen, bei den Unterrichtseinheiten, beim Vollzeitpensum und beim Unterrichtspensum von Klassenlehrpersonen. Befürworten Sie die Anpassung der Mindestbesoldungssätze der Kindergartenstufe an die |

Welche Anpassung der Mindestbesoldungssätze auf der Kindergartenstufe schlagen Sie vor?

| Wir sind für diese Verbesserung des Schulgesetzes sehr dankbar! Jedoch: Die Möglichkeit zu einer 100%-Anstellung muss auch im Zyklus 1 geschaffen werden. | |
|--|--|
| 8. | Befürworten Sie den vorgesehenen Wechsel von Stunden zu Lektionen auf der Kindergartenstufe? |
| | Ja ⊠ Nein □ |
| doch in | Bemerkungen: d für diese Verbesserung des Schulgesetzes dankbar! Die Pausen im Kindergarten müssen jedie Arbeitszeit eingerechnet werden, da sie von der Lehrperson nicht dazu genutzt werden (s. oben). |
| 9. | Befürworten Sie die Anpassung des Vollzeitpensums für Kindergartenlehrpersonen an das Vollzeitpensum von Primarlehrpersonen? |
| | Ja ⊠ Nein □ |
| Bemerkungen : Wir erwarten von der Regierung, dass eine Lektionentafel geschaffen wird, die ein Vollpensum von 100% auf KG-Stufe gewährleistet. (s. Ausführungen zum Halbklassenunterricht) | |
| 10. | Befürworten Sie die vorgesehene Entlastung der Klassenlehrperson auf der Kindergartenstufe? Ja ⊠ Nein □ |
| Mir oine | Bemerkungen: |
| VVII SIIIC | d für diese Verbesserung des Schulgesetzes sehr dankbar! |
| F. | Schulferien |
| 11. | Befürworten Sie, dass die kantonsweite Koordination der Herbstferien abgeschafft werden soll? |
| | Ja □ Nein □ |
| | Bemerkungen: |

G. Altersentlastung für alle Lehrpersonen unabhängig des Pensums

| 12. | Gemäss aktueller Regelung im Schulgesetz haben Lehrpersonen mit einem Vollpensum ab dem 55. Altersjahr Anspruch auf 2 Lektionen und ab dem 60. Altersjahr auf 3 Lektionen Altersentlastung. Befürworten Sie, dass neu alle Lehrpersonen unabhängig des Pensums Anspruch auf Altersentlastung haben sollen? |
|---------|--|
| | Ja ⊠ Nein □ |
| | |
| ₩ir ein | Bemerkungen : d für diese Verbesserung des Schulgesetzes sehr dankbar! Wir vermuten, dass hier die Kosten- |
| | nung nachgebessert werden sollte. Denn |
| | le Schulen kennen schon heute eine Altersentlassung auch ohne Vollpensum, |
| | ispiele wie im Val Müstair zeigen, dass dank Altersentlastung ältere Lehrpersonen weitere Lekti- |
| on | en abgeben, die dann von jüngeren, d.h. zu tieferem Lohn übernommen werden. |
| | |
| Н. | Kosten für Informations- und Kommunikationstechnologien (ICT) |
| 13. | Befürworten Sie die Beteiligung des Kantons an den Kosten für ICT? |
| | |
| | Ja ⊠ Nein □ |
| | Bemerkungen : Die vorgeschlagene Kostenbeteiligung des Kantons fällt bescheiden aus. Noch wichtiger als ein höhere Beteiligung wäre jedoch der Support des Kantons für die Gemeinden für den IT-Einsatz in der Volksschule. |
| Forde | <u>rung</u> |
| wird da | inton schafft beim Amt für Volksschule und Sport AVS eine zusätzliche Stelle (80-100%). Diese izu eingesetzt, die Digitalisierung in der Volksschule zeitgemäss voranzutreiben und die Gemeinbei aktiv zu begleiten und zu beraten sowie den Datenschutz zu gewährleisten. |
| | |
| I. | Anpassung der Mindestbesoldung Primar- und Sekundarstufe I an das Ostschweizer-Mittel (normiert) |
| 14. | Befürworten Sie die Anpassung der Mindestbesoldung der Primarstufe (und damit auch der Kindergartenstufe) sowie der Sekundarstufe I an das Ostschweizer-Mittel (normiert)? |
| | Ja ⊠ Nein □ |
| | |
| .la ah | Bemerkungen: er den Durchschnitt der Kantone der EDK-Ost nehmen (s. oben) |
| Ju, ab | or don baronsonnit der italitorie der Ebit-Ost Hellinen (s. Oben) |

nung) möglich sein.

| J. | Unterrichtsberechtigung |
|--|---|
| 15. | Befürworten Sie die vorgesehene Anpassung für die Unterrichtsberechtigung? |
| | Ja □ Nein ⊠ |
| mit unb Berufss richtsbe denen Forderu Unbegr | Bemerkungen: grenzten Lehrbewilligungen sollen nur in konkreten, das heisst im Gesetz festgehaltenen Fällen begrenzten kantonalen Unterrichtsberechtigungen ersetzt werden können. Der LEGR will den stand der Lehrpersonen schützen und der Regierung keinen Freipass für unbegrenzte Untererechtigungen geben. Die Vernehmlassungsunterlagen geben jedoch zwei gute Beispiele, bei unbefristete Unterrichtsberechtigungen Sinn machen. ung renzte Unterrichtsberechtigungen nur für Kindergartenlehrpersonen für den gesamten Zyklus I Sport- und Musiklehrpersonen mit Master für die gesamte Volksschulstufe |
| K. | Anhörungsrecht für Schülerinnen und Schüler (SuS) |
| 16. | Befürworten Sie die vorgesehene Regelung zum Anhörungsrecht für SuS? Ja ⊠ Nein □ |
| | Bemerkungen: |
| | |
| L. | Dispensation Fremdsprachen |
| 17. | Befürworten Sie die vorgesehene Umsetzung des Fraktionsauftrags der SVP bezüglich Dispensation von Fremdsprachen auf der Sekundarstufe I (Realstufe)? |
| | Ja ⊠ Nein □ |
| Die ver | Bemerkungen: reinfachte Dispensation von Fremdsprachen soll bereits ab der 2. Realklasse (heutige Bezeich- |